



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: Amt für wirtschaftliche Hilfen
Erstelldatum: 07.07.2022
Vorlagen-Nr.: BV/305/2022

Fortschreibung des Mietspiegels der Stadt Weiden durch die Firma "Analyse und Konzepte"

Beratungsfolge:

Stadtrat

25.07.2022

Sachstandsbericht:

Um in der Stadt Weiden i.d.OPf. weiterhin eine hinreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum zu gewährleisten, müssen die bestehenden Richtwerte für die Kosten der Unterkunft regelmäßig überprüft und gegebenenfalls der Marktentwicklung angepasst werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat die Fortschreibung des Konzeptes bei der Firma „Analyse und Konzepte“ in Auftrag gegeben. Diese Firma hat bereits zweimal das schlüssige Konzept für die Stadt Weiden i.d.OPf. erstellt.

Im Rahmen einer Indexfortschreibung des schlüssigen Konzeptes sowie Abgleich der Angebotsmieten hat die Firma „Analyse und Konzepte“ die Entwicklung der Mieten sowie die Entwicklung der kalten Betriebskosten (Wohnungsnebenkosten) aktualisiert und diese zu einer aktualisierten **Bruttokaltmiete** zusammengefasst.

Die Richtwerte stellen sich wie folgt dar:

Bedarfsgemeinschaften mit Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weiteren Person
Größe in m ²	Bis 50 m ²	50-65 m ²	65-75 m ²	75-90 m ²	Über 90 m ²	+ 15 m ²
2020	331,50 €	417,30 €	477,00 €	567,00 €	653,10 €	+ 73,80 €
2022	357,50 €	476,45 €	545,25 €	639,00 €	716,10 €	+ 102,30 €

Die Angemessenheitsgrenzen wurden am 06.07.2022 im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vorberaten und einstimmig der Beschluss gefasst, dem Stadtrat zu empfehlen, diese Grenzen anzuwenden



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind schwer abbildbar, da sich aufgrund der durch die Bundesregierung beschlossenen Sozialschutzpakete aktuell nicht abschätzen lässt, inwieweit die Mietobergrenzen für Bestandsfälle künftig Anwendung finden. Aktuell spielen die neuen Mietobergrenzen lediglich bei Neuanmietungen sowie bei Nebenkostenabrechnungen eine größere Rolle. Eine Prognose über die finanziellen Auswirkungen kann daher nicht reell abgegeben werden.

Weiter kommt hinzu, dass sich die Kostenbeteiligung des Bundes an den kommunalen Unterkunftskosten jedes Jahr verändert. Auch dies erschwert eine Prognose.

Beschlussvorschlag:

Die aus der Tabelle für das Jahr 2022 zu entnehmenden Werte sollen für die Stadt Weiden i.d.OPf. als neue Angemessenheitsgrenzen für die Bereiche SGB II und SGB XII ab dem 01.08.2022 in Kraft gesetzt werden.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden